



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 30. April 2021

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Beitrag an Projekt «Netzwerkaufbau inklusive Kultur»

Die Fachstelle Kultur inklusiv der Pro Infirmis wollen mit dem Projekt «Netzwerkaufbau inklusive Kultur» in den Jahren 2021 bis 2023 in den verschiedenen Regionen der Schweiz Netzwerkprojekte durchführen, damit sich an Kultur interessierte Menschen mit Behinderungen aktiv für ihre Bedürfnisse einsetzen können. Eines dieser Netzwerkprojekte soll in der Ostschweiz umgesetzt werden. Die Standeskommission unterstützt das Projekt mit einem Beitrag von Fr. 1'600.-- aus dem Swisslos-Fonds.

Unterstützung von kantonalen Herdenschutzmassnahmen

Als Ergänzung zu den Massnahmen des Bundes für den Herdenschutz werden im Rahmen eines Versuchsprojekts eigene kantonale Herdenschutzmassnahmen eingeführt. Den Tierhalterinnen und Tierhaltern können an den Mehraufwand für bestimmte Massnahmen zum Schutz ihrer Nutztierherden Beiträge geleistet werden. Das Versuchsprojekt dauert bis Ende Dezember 2022.

Mit der Rückkehr des Wolfs in die Schweiz sind Nutztierherden im Berggebiet mit traditioneller Weidehaltung und Sömmerung vermehrt gefährdet. Risse von Nutztieren nehmen zu. Zur Abwehr von Nutztierschäden werden Herdenschutzmassnahmen angewendet. Der Bund subventioniert bestimmte Massnahmen zum Schutz der Nutztierherden vor Schäden durch Grossraubtiere.

Am meisten gefährdet sind Schafe und Ziegen. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement liess 2020 mit einem externen Gutachten abklären, welche Bundesmassnahmen im Alpstein zum Schutz der Schaf- und Ziegenherden umsetzbar sind und wie sie nötigenfalls ergänzt werden können. Dabei wurde festgestellt, dass die vom Bund mitfinanzierten Massnahmen auf die speziellen Strukturen und Verhältnisse im Alpstein nur unzureichend abgestimmt und daher kaum umsetzbar sind. Deshalb sollen nun in Ergänzung zu den Bundesmassnahmen im Rahmen eines Versuchsprojekts zusätzliche kantonale Schutzmassnahmen, die auf die hiesigen Verhältnisse ausgerichtet sind, eingeführt werden. Mit der finanziellen Unterstützung von ergänzenden Massnahmen wird angestrebt, dass die Sömmerung mit Ziegen im Alpsteingebiet auch mit der grösser gewordenen Gefährdung durch Wölfe möglich bleibt und weiter betrieben wird. Zudem sollen die kantonalen Massnahmen dazu dienen, dass die entsprechenden Nutztierherden im Sinne der bundesrechtlichen Vorgaben als geschützt anerkannt werden. Die Anerken-

nung dient einerseits der Schadenabwicklung bei verletzten oder getöteten Tieren und andererseits der Anrechnung an die Schadensschwellen zur Regulierung besonders schadstiftender Grossraubtiere. In der vom 1. Mai 2021 bis 31. Dezember 2022 dauernden Versuchsphase sollen Erfahrungen für eine allfällige langfristige kantonale Unterstützung der Tierhalterinnen und Tierhalter im Herdenschutz gesammelt werden. Bei einem positiven Fazit am Ende der Testphase soll die künftige kantonale Unterstützung von Herdenschutzmassnahmen in einer neuen Herdenschutzverordnung geregelt werden.

Die Ständekommission hat das Versuchsprojekt genehmigt. Gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz wurde ein Projektreglement über die Unterstützung von kantonalen Herdenschutzmassnahmen erlassen. Darin sind unter anderem die Beiträge für die sichere Unterbringung von Schafen und Ziegen im Sömmerungsgebiet über Nacht festgelegt. An die zum Zweck des Herdenschutzes auf einem Betrieb anfallenden Materialkosten kann der Kanton den Tierhalterinnen und Tierhaltern einen angemessenen Beitrag leisten, der jedoch 80% der effektiven Kosten nicht übersteigen darf. Das Landwirtschaftsamt entscheidet über die Höhe der Beitragsleistungen. Am 1. Mai 2021 tritt das Projektreglement in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2022.

Gebührenpflicht für Parkplätze im Gebiet Erstböhl-Dornesslen

Auf Antrag des Bezirksrats Schwende hat die Ständekommission den Ständekommissionsbeschluss über das gebührenpflichtige Parkieren (StKB Parkgebühren) mit den Parkplätzen im Gebiet Erstböhl-Dornesslen ergänzt. Es soll die gleiche Gebührenregelung gelten wie bei den Parkplätzen in Wasserauen und im Jakobsbad.

Für Wanderungen auf die Ebenalp wurden in den letzten Jahren vermehrt Fahrzeuge auf privaten Parkplätzen im Erstböhl abgestellt. Das Gebiet ist durch Flurstrassen erschlossen. Auf Gesuch des Bezirksrats Schwende, der betroffenen Flurgenossenschaften und der Grundeigentümerschaften führt die Ständekommission im Gebiet Erstböhl-Dornesslen eine Parkgebührenpflicht ein. Die Pflicht gilt für die Parkplätze auf den Parzellen Nr. 576 und 577, Dornesslen, Bezirk Schwende, sowie auf dem Parkplatz beim Gatter vor der Neuenalp, Parzelle Nr. 327, Bezirk Schwende. Die Ständekommission hat den Anhang zum Ständekommissionsbeschluss über das gebührenpflichtige Parkieren mit diesen drei Parkflächen ergänzt. Die Ergänzung gilt ab dem 1. Mai 2021. Der Zeitpunkt der effektiven Einführung der Gebührenpflicht wird vom Bezirksrat Schwende, abgestimmt auf das Signalisationsverfahren und die organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen, festgelegt.

Genehmigung Kirchgemeindereglement

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell hat am 28. März 2021 das von der Kirchenvorsteherschaft vorgelegte revidierte Kirchgemeindereglement angenommen. Die Ständekommission hat das Kirchgemeindereglement nun genehmigt.

Eröffnung Vernehmlassungsverfahren zu Gesetzesvorlagen

Die Ständekommission möchte zum Schutz der Wildtiere im Winter Wildruhegebiete ausscheiden. Sie hat eine entsprechende Vorlage für eine Revision des Jagdgesetzes ausgearbeitet und zusammen mit einem ersten Entwurf für eine neue Wildruheverordnung in die Vernehmlassung gegeben.

Im Weiteren sollen mit einer Änderung der kantonalen Umweltschutzverordnung die gesetzlichen Grundlagen für die Erstellung eines Netzes von Unterflurbehältern für die Entsorgung von Kehrichtsäcken geschaffen werden. Die Ständekommission hat auch diese Vorlage nach ersten Beratungen in eine breite Vernehmlassung gegeben.

Die Vorlagen sind unter www.ai.ch/politik/standeskommission/kantonale-vernehmlassungen abrufbar.

Teilrechtskraft von Baubewilligungen

Bei mit Rekurs angefochtenen Baubewilligungen kann die Standeskommission die Teilrechtskraft der Baubewilligung feststellen, wenn nur Nebenbestimmungen angefochten werden, die auf die Bauarbeiten in keiner Weise Einfluss haben. Die Standeskommission hat ihre im Jahr 2016 eingeschlagene neue Praxis bestätigt.

In der Baubewilligung für den Umbau eines Wohnhauses hatte die Baubewilligungsbehörde festgehalten, dass die neben dem Haus geplanten Parkplätze nicht bewilligt werden könnten und die Bauherrschaft dafür eine Ersatzabgabe zu leisten habe. Die Bauherrschaft erhob dagegen Rekurs mit dem Antrag, die Parkplätze seien zu bewilligen, allenfalls sei die Ersatzabgabe herabzusetzen. Gleichzeitig beantragte die Bauherrschaft, die Standeskommission solle feststellen, die Baubewilligung sei in den nicht angefochtenen Punkten rechtskräftig geworden. Die Standeskommission gab dem Antrag statt und stellte die Teilrechtskraft der unbestrittenen Teile der Baubewilligung fest.

Mit Bauarbeiten darf nach dem Baugesetz erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung rechtskräftig ist. Ein Rekurs gegen eine nicht oder nicht vollständig erteilte Baubewilligung hat aufschiebende Wirkung. Daraus wurde in der Praxis abgeleitet, dass mit einer Baute oder einem Umbau erst begonnen werden konnte, wenn die gesamte Baubewilligung rechtskräftig war. Dies galt auch, wenn nur Teile oder sogar nur ein einziger Punkt der Verfügung angefochten wurde. Auch wer nur Teile einer Baubewilligung anfecht, musste daher mit den Bauarbeiten warten, bis der Streit rechtskräftig entschieden war.

2016 nahm die Standeskommission eine Praxisänderung vor und entschied, dass die Rechtsmittelbehörde auf Gesuch die Teilrechtskraft der Baubewilligung bewilligen kann, sofern einzig Nebenbestimmungen angefochten werden, die auf die Bauarbeiten als solche in keiner Weise Einfluss haben. Diese Praxis hat die Standeskommission nun bestätigt. Im konkreten Fall hat die strittige Frage, ob Parkplätze neben dem Gebäude bewilligt werden können und ob eine Ersatzabgabe zu leisten ist, keinerlei Auswirkungen auf den bewilligten Umbau des Gebäudes. Die Standeskommission gab daher dem Gesuch der rekurrierenden Bauherrschaft statt und bewilligte die Teilrechtskraft der unbestrittenen Teile der Baubewilligung, sodass die Bauherrschaft den Umbau in Angriff nehmen kann.

Fakultatives Referendum

Die Bundesvorlage "Obligationenrecht (Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen - zum Schutz von Mensch und Umwelt»)» ist dem fakultativen Referendum unterstellt worden. Die Referendumsfrist läuft am 5. August 2021 ab.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch